



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Per E-Mail: bk4-regulierungsverfuegung@bnetza.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 4
Herrn Vorsitzenden Jarl-Georg Knobloch
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

**Entwurf einer Regulierungsverfügung wegen der Auferlegung von
Verpflichtungen nach dem 2. Teil des TKG auf dem Markt Nr. 12
„Breitbandzugang für Großkunden“ der Märkte-Empfehlung der
EU-Kommission – Markt für IP-Bitstrom
BK 4a-06-039/R**

Berlin, den

24.05.2006

Hier: Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Sehr geehrter Herr Knobloch,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat im Amtsblatt Nr. 8/2006 den Entwurf einer Regulierungsverfügung wegen der Auferlegung von Verpflichtungen nach dem 2. Teil des TKG auf dem Markt Nr. 12 „Breitbandzugang für Großkunden“ der Märkte-Empfehlung der EU-Kommission (Bitstrom-Zugang), hier Markt für IP-Bitstrom mit Übergabe auf IP-Ebene (layer 3) an verschiedenen Übergabepunkten der Netzhierarchie, einschließlich HFC-Breitbandzugang mit Übergabe auf IP-Ebene, veröffentlicht. Die IEN möchte nachfolgend zu dem Entwurf einer Regulierungsverfügung gemäß § 12 Abs. 1 TKG eine Stellungnahme abgeben.

Die BNetzA ist ihrer Marktdefinition und Marktanalyseanalyse zu dem Ergebnis gekommen, dass die Deutschen Telekom AG (DTAG) über beträchtliche Marktmacht auf dem Markt für IP-Bitstromzugang mit Übergabe

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt Telecom
Tiscali
Versatel
Verizon Business

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRER

RA Jan Mönikes

VORSTAND

Salomon Grünberg
Sabine Hennig
Andreas Schweizer
Dr. Jutta Merkt
Felix Müller

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

auf IP-Ebene verfügt. Daher werden der DTAG als Betroffene im Entwurf der gegenständlichen Regulierungsverfügung die nachfolgenden Verpflichtungen auferlegt:

- Zugangspflichtung durch Überlassung von x - dsl - Anschlüssen sowie Transport Datenstrom zu den 73 relevanten PoPs des Internetzugangsnetzes gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 TKG;
- Kollokationspflichtung zu den relevanten Einrichtungen gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 4 TKG;
- Diskriminierungsverbot gemäß § 19 TKG;
- Ex - ante Entgeltgenehmigungspflichtung gemäß §§ 30 Abs. 1, 31 TKG;
- Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebots innerhalb von 3 Monaten nach § 23 Abs. 1 TKG.

I.

Zusammenfassung:

Die IEN begrüßt ausdrücklich die Auferlegung der genannten Verpflichtungen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Auferlegung einer echten Zugangsverpflichtung sowie der ex-ante - Preiskontrolle. Anregen möchte die IEN jedoch noch einige klarstellende Hinweise bzw. Ergänzungen in der Regulierungsverfügung (dazu unter II.1).

Die IEN bemängelt zudem eine Inkonsistenz gegenüber dem gegenwärtigen Entwurf einer Regulierungsverfügung zu ATM-Bitstrom. Die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung wäre infolge der vorliegend von der BNetzA korrekterweise angeführten Argumente in Bezug auf IP-Bitstrom auch bei ATM-Bitstromzugang notwendig gewesen, da diese auch volle Geltung auf der ATM-Ebene finden (dazu unter II.2).

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebots hält die IEN einen höheren Detaillierungsgrad der Regulierungsverfügung

für notwendig, um zeitnah ein nachfragegerechtes Vorleistungsprodukt am Markt verfügbar zu machen. Der Regulierungsverfügung kann z.B. nicht entnommen werden, welches Preismodell die DTAG bei der Erstellung eines Standardangebots berücksichtigen soll. Auch enthält der Entwurf keine Vorgaben, wie ein solches Angebot technisch realisiert werden soll (dazu unter II.4).

Darüber hinaus vermisst die IEN die Auferlegung weiterer Verpflichtungen. Die IEN teilt nicht die Auffassung der BNetzA, wonach die Auferlegung einer Transparenzverpflichtung aufgrund der Verpflichtung zum Standardangebot entbehrlich, sowie eine Verpflichtung zur getrennten Rechnungsführung nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig sei (dazu unter II.5 und II.6).

II.

Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeine Ergänzungen

1.1 Ergänzung bzgl. der Erstreckung des relevanten Marktes auf HFC Breitbandzugang mit Übergabe auf IP - Ebene

Die BNetzA führt auf den Seiten 3 und 4 des Entwurfes, bzw. in der zugrundeliegenden Marktanalyse auf, dass sich der relevante Markt vorliegend auch auf den HFC-Breitbandzugang mit Übergabe auf IP-Ebene erstreckt. Die IEN regt hier eine ergänzende Klarstellung dahingehend an, dass die Einbeziehung des HFC - Breitbandzugangs verdeutlichen soll, dass der HFC-Breitbandzugang gerade keinen eigenständigen Markt darstellt. Dies beinhaltet jedoch nicht, dass die DTAG konkret auch in Bezug auf dieses Marktsegment als marktbeherrschend angesehen wird. Infolge des Kommentars der DTAG (Seite 4 des Entwurfs) wird deutlich, dass die derzeitige Formulierung durchaus zu Missverständnissen führen kann. Der HFC-Breitbandzugang wird von der DTAG nicht genutzt, es kann von ihr

also auch nicht verlangt werden, dass sie Dritten hierzu Zugang anbietet. Diese Ausführungen macht die BNetzA korrekterweise auch auf Seite 13 des Entwurfs.

1.2 Ausdrückliche Einbeziehung von SDSL

Da der Entwurf der Regulierungsverfügung explizit lediglich auf ADSL und VDSL eingeht, hält die IEN ferner die Klarstellung für wünschenswert, dass sich die Zugangsverpflichtung auch auf SDSL erstreckt.

Dass eine solche Einbeziehung grundsätzlich intendiert ist, ergibt sich aus dem Notifizierungsentwurf der Marktdefinition und Marktanalyse vom 08.12.2005. Dort werden auf Seite 89 ausdrücklich auch symmetrische Anschlussmöglichkeiten für IP-Bitrom umfasst.

2. Zugangsverpflichtung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 TKG

Die IEN begrüßt ausdrücklich die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung, welche der Betroffenen auferlegt, den nachfragenden Unternehmen im Rahmen eines einheitlichen Produktes x-DSL-Anschlüsse zu überlassen und den Datenstrom über das eigene Breitbandnetz zu den 73 PoPs zu transportieren.

Eine solche Zugangsverpflichtung ist geeignet und erforderlich, um die Entwicklung von nachhaltig wettbewerbsorientierten Märkte zu fördern und Endkundeninteressen zu wahren. Die IEN hat in der Vergangenheit bereits dahingehend argumentiert, dass somit Anschluss und Verbindung aus einer Hand angeboten werden können. Darüber hinaus kommt es der Nachhaltigkeit des Wettbewerbs zugute, dass die Wettbewerber nicht auf die Teilnehmeranschlussleitung (TAL) beziehungsweise auf einen Ausbau bis zum Kunden zurückgreifen müssen.

Die Zugangsverpflichtung dient weiterhin auch der langfristigen Sicherung des Wettbewerbs und wahrt die Regulierungsziele. Da Wettbewerber nicht gezwungen sind, bis zum Endkunden ausbauen zu müssen, bleiben finanzielle Ressourcen für eigene Infrastrukturinvestitionen.

Darüber hinaus erachtet die IEN die Zugangsverpflichtung auch für erforderlich zur Bereitstellung europaweiter Dienste. Insbesondere aus der Sicht paneuropäischer Anbieter, wie den Mitgliedsunternehmen der IEN, ist eine Harmonisierung aufgrund einheitlicher und fairer Wettbewerbsbedingungen dringend notwendig. Der europäische Wettbewerb wäre wesentlich verzerrt, wenn die DTAG in anderen Ländern Bitstromzugang einkaufen kann, aber nicht dazu verpflichtet ist, selbst in Deutschland ein solches Produkt anzubieten. Die DTAG könnte Kunden mit europaweiter Präsenz ein europaweit einheitliches Produkt anbieten, während Wettbewerber in Deutschland, dem größten europäischen Markt, am Fehlen eines ausreichenden Vorprodukts scheitern würden.

Die IEN bemängelt jedoch ausdrücklich die Inkonsistenz dieses Entwurfs gegenüber dem Entwurf der Regulierungsverfügung zu ATM-Bitstrom (BK 4a 06-006/R), da die vorliegend korrekterweise angebrachten Argumente der BNetzA auch vollumfänglich auf ATM-Bitstromzugang zutreffen. Die IEN teilt nicht die Ausführungen der BNetzA im gegenständlichen Entwurf auf Seite 12, wonach es sich bei dem Angebot von „Premium Bitstream Access“ (P-BSA) der Betroffenen um ein freiwilliges Angebot im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr.7 TKG handle und daher die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung nicht notwendig sei. Vielmehr handelt es sich bei P-BSA nur um ein Resale Endkundenprodukt, welches auf dem Markt für ATM-Bitstrom gerade nicht zu einer anderen Bewertung führen kann. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf die Stellungnahme der IEN vom 24.04.2006 zu diesem Entwurf verwiesen. Des Weiteren stellt die BNetzA auf Seite 9 des gegenständlichen Entwurfs selbst ausdrücklich fest, dass

ein Dienstewettbewerb auf Resale Basis nicht ausreicht, um einen nachhaltig wettbewerbsorientierten Markt zu schaffen.

Hinsichtlich der Festlegung der Zugangsverpflichtung auf die 73 PoPs vertritt die IEN die Auffassung, dass eine solche Festlegung eine erhebliche und im Ergebnis auch nicht notwendige Bindung der Nachfrager mit sich bringt. Um eine größere Flexibilität zu erreichen, sollte den Nachfragern die Entscheidung über die Anzahl der PoPs selbst überlassen bleiben.

Eine Festlegung auf 73 PoPs würde nur für solche Unternehmen einen Anreiz zur Investition in den Ausbau von Kollokationen und Zuführungsleitungen bedeuten, die über eine breite Kundebasis verfügen. Diese Verpflichtung erschwert jedoch den Unternehmen, die vornehmlich höherwertige Produkte für Geschäftskunden anbieten, den Zugang zu diesem Standardangebot. Diese müssten für die Entwicklung neuer, innovativer und qualitativ hochwertiger Produkte auf der Grundlage von IP-Bitstrom eine sehr hohe Anfangsinvestition tätigen. Diese stellt zugleich ein finanzielles Risiko dar, welches sich nur für die vorstehend genannten Geschäftsfelder darstellt.

Sollte sich die BNetzA zu einer flexibleren Verpflichtung entschließen, könnten kleine Unternehmen und Anbieter von Geschäftskundenlösungen zunächst ihre Produkte auf der Grundlage einer geringeren Anzahl von PoPs realisieren. Das finanzielle Anfangsrisiko und somit die Marktzutrittschürden wären geringer. In einem zweiten Schritt hätten diese Unternehmen dann die Möglichkeit die Wertschöpfungsleiter ein weiteres Stück hinaufzusteigen und durch die Erschließung von 73 PoPs eine höhere Produktivität anzustreben.

Eine Verpflichtung sollte zudem den Vertragspartnern die Möglichkeit geben, diejenigen PoPs aus den Standorten der Verpflichteten zu wählen, die dem Netz des Vertragspartners am ehesten entsprechen. Anderenfalls

hätten die Vertragspartner nicht die Freiheit, ihr eigenes Netz nach eigenen Erwägungen hinsichtlich der Funktionsfähigkeit, Effektivität und Wirtschaftlichkeit ihrer Netze zu entwickeln, sondern wären gezwungen, dies nach der Vorgabe der DTAG vorzunehmen.

Gerade im Hinblick auf die Entwicklungsmöglichkeit des Wettbewerbs regen wir aus diesem Grunde an, folgende Formulierung als Verpflichtung in die Regulierungsverfügung aufzunehmen:

„1.1.2 den Datenstrom über Ihr Breitbandnetz zu 6 der 73 PoP des Internetzugangnetzes transportiert.“

3. Ex - ante Entgeltgenehmigungsverpflichtung gemäß §§ 30 Abs. 1, 31 TKG

Die IEN begrüßt ausdrücklich die Genehmigungspflichtigkeit der Entgelte für die Gewährung des Zugangs zu IP-Bitstrom. Obgleich die IEN die von der BNetzA vertretene Auffassung hinsichtlich der Europarechtskonformität des § 30 Abs. 1 S. 2 TKG nicht teilt, so ist sie doch der Auffassung, dass die BNetzA hier auch unter der Anwendung des freien Ermessens zu dem gleichen Ergebnis gelangt wäre. Aus diesem Grund ist die aktuelle Diskussion über die Europarechtswidrigkeit des § 30 Abs. 1 TKG hier nicht relevant.

Eine besondere Notwendigkeit für Vorgaben bezüglich der Entgelte wird hinsichtlich des zu wählenden Preismodells gesehen. Mit Hinblick auf die Diskussion bezüglich der Peak-Load-Komponente wäre hier eine Verpflichtung zur Verwendung eines volumenbasierten Modells wünschenswert. Die IEN möchte in diesem Zusammenhang auch auf das von der BNetzA bei der WIK-Consult GmbH in Auftrag gegebene Gutachten zur ZISP-Tarifierung verweisen. Dieses Gutachten, welches unter dem Titel „Tarifizierung von T-DSL-ZISP aus regulierungsökonomischer Sicht, Vorschläge für

ein neues Tarifmodell“, am 11. Juli 2005 in den Räumen der BNetzA präsentiert wurde, kommt zu dem Schluss, dass für die Zuführungsleistung ein Volumentarif empfehlenswert ist. Seitens der IEN wird befürchtet, dass die DTAG zunächst hinsichtlich IP-Bitstream versuchen wird, ein unattraktives Peak-Load Modell zu etablieren.

Obgleich die IEN davon ausgeht, dass die BNetzA ein solches Tarifierungsmodell beanstanden wird, besteht Grund zur Annahme, dass bis zur Veröffentlichung eines solchen Beschlusses das Standardangebot mangels Rechtssicherheit nur zögerlich am Markt angenommen würde.

Darüber hinaus sollte die DTAG zur Vorlage eines alternativen Preismodells verpflichtet werden, welches volumenunabhängig bepreist wird. Gerade im Hinblick auf das Endkundenangebot der Verpflichteten ist nicht nachvollziehbar, warum sie selbst privaten Endkunden und Geschäftskunden attraktive „Flat“-Tarife anbietet, solche aber nicht als Vorleistungsprodukte anbietet.

Die Höhe der Entgelte sollte sich an der Vorgabe des Konsistenzgebots gemäß § 27 Abs. 2 TKG orientieren. Die IEN erachtet es als bedeutsam, dass die Entgelthöhe unter Berücksichtigung des Modells der „Ladder of Investment“ ausgestaltet wird. Das Verhältnis der Preise sollte entlang der Wertschöpfungskette so aufeinander abgestimmt sein, dass die auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen agierenden Anbieter wirtschaftlich operieren können. Ein Vorleistungsprodukt für Bitstromzugang ist dadurch gekennzeichnet, dass es dem Wettbewerber ermöglicht, sich im Wege einer Investitionsentscheidung auf einer zwischengelagerten Wertschöpfungsstufe zwischen der TAL-Ebene und der Resale-Ebene mit der Betroffenen zusammenzuschalten. Mit dieser Entscheidung verlagert der Wettbewerber die Wertschöpfung in sein eigenes Netz und tritt in Infrastrukturwettbewerb mit der DTAG. Infolge der Existenz abgestufter Zugangsprodukte und einem konsistenten Preisgefüge werden Investitionsanreize für die Wettbe-

werber geschaffen, was bei der Ausgestaltung der Entgelthöhe berücksichtigt werden sollte.

4. Standardangebot gemäß § 23 Abs. 1 TKG

Obgleich die IEN das Ergebnis der Regulierungsverfügung ausdrücklich begrüßt, hält sie es für bedauerlich, dass die BNetzA auf einen erhöhten Detaillierungsgrad in der Regulierungsverfügung, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Standardangebots, verzichtet hat. Die bloße Auferlegung der Verpflichtung zur Erbringung eines Standardangebots seitens der DTAG ist nach Auffassung der IEN nicht ausreichend im Hinblick auf die zu erwartende erhebliche Zeitverzögerung der Implementierung von IP-Bitstrom.

Die Betroffene ist nunmehr hinsichtlich der technischen Ausgestaltung des Standardangebots frei, da ihr durch die Regulierungsverfügung keine diesbezüglichen Auflagen gemacht werden. Die Erfahrungen der IEN-Mitgliedsunternehmen haben jedoch gezeigt, dass sich die Einigung über ein Standardangebot sehr lange hinziehen kann. Dies ließe sich durch detailliertere Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung des Standardangebots vermeiden.

Die Erforderlichkeit der technischen Vorgaben ergibt sich insbesondere hinsichtlich der Qualitätsmerkmale sowie der Verfügbarkeit und des Service. Die BNetzA führt in ihrem Notifizierungsentwurf vom 08. 12. 2005 auf Seite 2 aus, dass der Bitstrom-Zugang zwei wesentliche Elemente enthalten muss:

1. Der Bitstromzugang muss den Wettbewerbern die direkte Kontrolle über die Endkundenbeziehung ermöglichen und erlaubt das Angebot von Anschluss und Breitbanddienst aus einer Hand.

2. Der Anbieter muss auf Basis des Bitstrom Zugangs eigene, mit individuellen Qualitätsparametern ausgestattete Dienste anbieten können.

Bezüglich des mit Nr. 1 bezeichneten Elements erachtet die IEN die Zugangsverpflichtung als ein geeignetes Mittel, um diesen Zweck zu erfüllen. Darüber hinaus hält die IEN, wie bereits ausgeführt, eine Erleichterung des Markzutritts durch Aufnahme der Verpflichtung den Datenstrom an 6 PoPs des Internetzugangszugangnetzes zu übergeben, für erforderlich.

Die IEN vermisst jedoch Vorgaben bezüglich der technischen Parameter oder Serviceklassen, die es dem Anbieter ermöglichen, auf Basis des Bitstrom-Zugangs eigene, mit individuellen Qualitätsparametern ausgestattete Dienste anbieten zu können. Aus diesem Grunde regt die IEN an, dass die DTAG verpflichtet wird, im Rahmen ihres Standardangebots drei Qualitätsklassen anzubieten. Diese sollten den Qualitätsanforderungen für VoIP (als höchste Qualitätsstufe), Videostreaming (als mittlere Qualitätsstufe) und „best effort“ (als niedrigste Qualitätsstufe) entsprechen. Ohne eine solche Differenzierungsmöglichkeit könnten die Wettbewerber lediglich ein Produkt anbieten, welches bei allen Unternehmen die gleichen Qualitätsmerkmale aufweisen würde. Eine Differenzierung nach Qualitätsmerkmalen wäre nicht möglich.

Darüber hinaus sollte nach Auffassung der IEN eine Verpflichtung zur Angabe bzw. Gewährung einer Mindestbandbreite enthalten sein. Nur wenn eine Mindestqualität gewährleistet ist, kann der Vertragspartner in die Lage versetzt werden, eigene Qualitätsmerkmale zu definieren. Dies ist bei der Entwicklung von eigenen Produkten zwingend notwendig.

Weiterhin hält die IEN die Gewährleistung für notwendig, dass die Wettbewerber an einem Kundenstandort über eine Anschlussleitung mehrere Qualitäten beziehen können. Dies versetzt den Wettbewerber in die Lage,

dem Kunden ein kombiniertes Produkt anzubieten und hierfür die passenden Vorleistungen bei der DTAG einzukaufen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass keine Qualitätsbeeinträchtigungen von VoIP-Diensten durch sonstige Best-Effort-Dienste zu befürchten sind. Lösungen, bei denen auf einer Kupferleitung zwei virtuelle Verbindungen transportiert werden, sind technisch einfach realisierbar möglich, derzeit jedoch nur bei wenigen Unternehmen am Markt verfügbar.

Eine besondere Notwendigkeit für Vorgaben an das Standardangebot wird, wie bereits erörtert, hinsichtlich des zu wählenden Preismodells gesehen. Im Hinblick auf die Diskussion bezüglich der Peak-Load-Komponente wäre hier eine Verpflichtung zur Verwendung eines volumenbasierten Modells wünschenswert. Darüber hinaus sollte die DTAG auch zur Ausgestaltung eines alternativen Preismodells verpflichtet werden, welches volumenu-nabhängig bepreist wird.

5. Transparenzverpflichtung gemäß § 20 Abs. TKG

Die IEN bedauert, dass die BNetzA davon abgesehen hat, der Betroffenen eine Transparenzverpflichtung aufzuerlegen. Dies wurde damit begründet, dass die Transparenzverpflichtung infolge der Verpflichtung zur Erstellung eines Standardangebots nicht mehr erforderlich sei. Die IEN regt demgegenüber an, der DTAG auch eine umfassende Transparenzverpflichtung aufzuerlegen.

Die Auffassung, dass die Transparenzverpflichtung gewissermaßen subsidiär gegenüber dem Standardangebot ist, wird von der IEN nicht geteilt. Vielmehr geht die im europäischen Rechtsrahmen, insbesondere in Erwägungsgrund 16 sowie Art 9 Abs. 1 und 3 der ZugangsRiL vorgesehene Transparenzverpflichtung wesentlich weiter als eine bloße Auferlegung einer Verpflichtung zum Standardangebot. Ein solches erschöpft sich regelmäßig in den Informationen, welche zum bloßen Vertragsabschluss

notwendig sind. Gerade im Erwägungsgrund 16 der Zugangsrichtlinie findet sich die ausdrückliche Intention, dass die Transparenz Verhandlungsprozesse beschleunigen soll. Wie bereits hinsichtlich des Standardangebots ausgeführt, ist die Einigung über ein Standardangebot zumeist mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen verbunden. Eine sofort gültige Transparenzverpflichtung wäre somit geeignet, gegenüber dem erst innerhalb der dreimonatigen Frist zu veröffentlichenden Standardangebot bereits im Vorfeld für Klarheit zu sorgen.

Darüber hinaus ist eine Transparenzverpflichtung auch dynamischer als das Standardangebot, da mit dieser auch aktuelle Marktentwicklungen umfasst sind.

6. Getrennte Rechnungsführung gemäß § 24 TKG

Die BNetzA hat weiterhin darauf verzichtet, der DTAG eine Verpflichtung zur getrennten Rechnungsführung aufzuerlegen, da diese wegen der Auflegung der Ex-ante Preiskontrolle unverhältnismäßig und nicht erforderlich sei.

Aus Sicht der IEN ist eine solche Argumentation jedoch verfehlt. Soweit die BNetzA argumentiert, dass die Kostennachweise im Rahmen der Ex-ante Preiskontrolle ohnehin erbracht werden müssten, entsteht hier gerade keine zusätzliche Belastung für die DTAG. Des Weiteren hat diese nach den Erfahrungen in der Vergangenheit die erforderlichen Kostenunterlagen nicht hinreichend erbracht, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dennoch auf eine Vergleichmarkt Betrachtung zurückgreifen zu müssen, welche jedoch die Überprüfung von etwaigen Diskriminierungen oder Quersubventionierungen nicht ausschließen kann.

Darüber hinaus erachtet die IEN die Verpflichtung jedoch insbesondere als notwendig, da die Entgelte im Rahmen der Entgeltkontrolle auch über die

Dauer von einem Jahr genehmigt werden. Während dieser Dauer könnten somit Quersubventionierungen ungeachtet des § 31 TKG vorgenommen werden, da die Prüfung der Nichtüberschreitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung lediglich im Rahmen des Genehmigungszeitraumes erfolgt. Demgegenüber ist die Verpflichtung zur getrennten Rechnungsführung enger, da sie sich jeweils auf die Buchführung im laufenden Kalenderjahr bezieht und somit eine verstärkte Kontrollmöglichkeit bietet.

7. Anregung zur Korrektur

In Ergänzung erlaubt sich die IEN noch den Hinweis, dass sich auf Seite 7 Ziffer 3 im 2. Absatz ein Verweis auf ATM Bitstrom findet. Dabei kann es sich nach Auffassung der IEN lediglich um ein redaktionelles Versehen handeln, da hier nur IP Bitstrom gemeint sein kann. Dies sollte korrigiert werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen sowie die Unterzeichnerin jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Malini Nanda
Leiterin Recht & Politik